

M 12 K 08.4663



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,

vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
den Richter am Verwaltungsgericht Oswald,
den Richter am Verwaltungsgericht Schöffel,
die ehrenamtliche Richterin Oettl,
die ehrenamtliche Richterin Osl,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 2009

am 19. Februar 2009

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Mitgliedschaft bei der beklagten Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und die von diesem Versorgungswerk von ihm geforderten Beitragsleistungen.

Der im Januar 1949 geborene Kläger war früher als Beamter in der baden-württembergischen Finanzverwaltung tätig. Im Jahr 2002 wurde er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Er ergriff in der Folge den Beruf des Rechtsanwalts und wechselte zum 6. Juni 2006 aus Baden-Württemberg in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Am 25. Juli 2006 sandte der Kläger an die Beklagte den ihm zugesandten Erhebungsbogen zurück, wobei er angab, dauernd berufsunfähig zu sein. Er beantragte, ihn von der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung aufgrund gesetzlichen Anspruchs auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus einem öffentlichen Amt zu befreien.

Die Beklagte forderte daraufhin einen Nachweis über die Berufsunfähigkeit. Der Kläger übersandte zunächst das Begleitschreiben der Oberfinanzdirektion Karlsruhe ü-

ber seine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Die Beklagte hielt dies nicht für aussagekräftig genug und bat um ein ausführliches ärztliches Attest.

Der Kläger entgegnete hierauf am 26. Oktober 2006, er beziehe ein beamtenrechtliches Ruhegehalt, das weitaus höher sei als der durchschnittliche Verdienst eines Rechtsanwalts. Er sei auf eine Zusatzversorgung nicht angewiesen und daran auch nicht interessiert.

Die Beklagte erwiderte hierauf mit Schreiben vom 18. Dezember 2006, dass der Kläger die Befreiungstatbestände des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung nicht erfülle. Allenfalls könne er von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sein, wenn er zum Zeitpunkt der Zulassung berufsunfähig gewesen sei. Sollte der Kläger nicht innerhalb von vier Wochen die angeforderten ärztlichen Unterlagen einreichen, werde die Mitgliedschaft förmlich festgestellt.

Der Kläger antwortete darauf mit Schreiben vom 18. Januar 2007. Er sei wegen Dienstunfähigkeit in den endgültigen Ruhestand versetzt worden. Zuvor sei eine amtsärztliche Untersuchung erfolgt. Eine Weiterbeschäftigung mit Verringerung der Arbeitszeit sei nicht in Frage gekommen. Der Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung sei so zu verstehen, dass er nicht in sinnwidrigem Gegensatz zu § 7 Nr. 7 BRAO stehe. Die festgestellte und fortdauernde Dienstunfähigkeit müsse für die Feststellung der Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung ausreichen. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass mit der Pflichtmitgliedschaft der Altersarmut der Berufsangehörigen begegnet werden solle. Dieser gesetzgeberische Gedanke treffe auf den Kläger nicht zu, weil er eine Pension nach A 16 des baden-württembergischen Besoldungsgesetzes erhalte. Außerdem sei der Umfang seiner Berufstätigkeit zu berücksichtigen. Er sei mit seinem Sohn in einer Partnerschaftsgesellschaft mit einem Anteil von 5 % verbunden. Dies bedeute für ihn eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 3 Stunden, die weit unter der in § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI genannten Grenze liege. Die im Partnerschaftsvertrag festgelegte Beteiligung entspreche auch

den tatsächlichen Gegebenheiten. Es sei lediglich beabsichtigt gewesen, eine Urlaubs- und Abwesenheitsvertretung für den Sohn sicherzustellen. Sein Anteil an den Einnahmen liege bei 3.000 €. Nach Ablauf des Jahres könne er dies durch Vorlage des steuerlichen Feststellungsbescheids glaubhaft machen. Bei einem Beitragssatz von 208 € monatlich bedeute dies, dass seine Einkünfte vollständig durch die Beiträge geschluckt würden.

Die Beklagte erwiderte hierauf erneut, dass ein ärztlicher Bericht erforderlich sei, aus dem eindeutig hervorgehe, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Zulassung berufsunfähig gewesen sei.

Der Kläger wandte sich anschließend an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und bat, ihm eine Kopie des Ergebnisses der amtsärztlichen Untersuchung zukommen zu lassen. Die Oberfinanzdirektion verweigerte ihm dies mit Schreiben vom 7. März 2007 mit Verweis auf § 57 a Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, in dem es wörtlich heiße: „Der Arzt übermittelt dem Beamten eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die (die) Untersuchung veranlassende Stelle erteilten Auskünfte, soweit dem ärztliche Gründe nicht entgegenstehen“.

Der Kläger übersandte der Beklagten dieses Schreiben und erklärte, er werde jetzt auf dem Rechtsweg die Herausgabe des amtsärztlichen Untersuchungsergebnisses verlangen.

Die Beklagte bat daraufhin den Kläger um eine schriftliche Vollmacht, mit der die Beklagte selbst bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe eine Kopie der ärztlichen Unterlagen anfordern könne. Der Kläger erklärte mit Schreiben vom 6. Juni 2007, er sei zur Ausstellung einer Vollmacht zur Einsicht in seine Personalakte nicht bereit und bitte um eine rechtsbehelfsfähige Entscheidung.

Die Beklagte schrieb den Kläger daraufhin am 19. Juni 2007 nochmals an und bat unter Fristsetzung bis zum 16. Juli 2007 um Vorlage von ärztlichen Unterlagen oder einer entsprechenden Vollmacht. Man werde bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe nicht die Personalakte, sondern nur eine Kopie der ärztlichen Unterlagen anfordern. Würden die Unterlagen bis zum 16. Juli 2007 nicht vorgelegt, ergehe Bescheid zur Mitgliedschaft ab 6. Juni 2006 und es würden rückwirkend die monatlichen Höchstbeiträge fällig.

Auf dieses Schreiben reagierte der Kläger nicht mehr.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2007 stellte die Beklagte daraufhin fest, dass der Kläger seit dem 6. Juni 2006 bei ihr Pflichtmitglied sei.

Außerdem erließ die Beklagte am 26. Juli 2007 einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beitragsbescheid, mit dem vom Kläger für die Zeit vom 6. Juni 2006 bis 31. Dezember 2006 insgesamt 1.398,78 € (monatlich 204,70 €), für Januar 2007 bis Juli 2007 insgesamt 1.462,30 € (monatlich 208,90 €) und ab August 2007 monatlich 208,90 € gefordert wurden. Die Beitragsfestsetzung erfolgte vorläufig.

Der Kläger legte in der Folge weder gegen das seine Pflichtmitgliedschaft feststellende Schreiben noch gegen den Beitragsbescheid Rechtsbehelfe ein.

Im Januar 2008 erteilte er der Beklagten eine Einzugsermächtigung.

Mit Schreiben vom 20. August 2008 übersandte der Kläger der Beklagten eine teilweise geschwärzte Kopie des an die Sozietät des Klägers gerichteten Bescheids des Finanzamts über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für das Jahr 2006. Für den Kläger sind darin Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in Höhe von 1.180,05 € festgestellt. Der Kläger richtete an die Beklagte die Frage, wie er aus diesem Gewinnanteil seine Beiträge an das Versorgungswerk entrichten solle.

Mit Bescheid vom 25. August 2008 setzte die Beklagte daraufhin die Beiträge ab dem 6. Juni 2006 ohne den bisherigen Vorbehalt der Vorläufigkeit erneut fest, wobei es für die Jahre 2006 und 2007 bei den bisherigen Festsetzungen blieb und für die Zeit ab Januar 2008 ein monatlicher Beitrag von 210,90 € angesetzt wurde.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger entrichte bereits den niedrigstmöglichen Beitrag, eine Beitragsreduzierung sei daher nicht möglich.

Mit Schreiben vom 24. September 2008, das bei Gericht am selben Tag einging, erhob der Kläger Klage. Diese sei darauf gerichtet, aus der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten entlassen zu werden.

Der Kläger verweist zur Begründung auf sein Ruhegehalt, das sich nach der Besoldungsgruppe A 16 errechne. Er habe im Jahr 2006 aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt und Steuerberater Einkünfte in Höhe von 1.180,05 € bezogen. In den folgenden Jahren würden die Einkünfte einen Betrag von 2.000 € nicht übersteigen. Die Beklagte verlange von ihm für jedes Jahr rund 2.500 € an Beiträgen.

Es treffe zwar zu, dass mit dem Befreiungstatbestand des § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung i. V. m. § 5 Abs. 1 SGB VI nur aktive Beamte erfasst würden. Es verstoße aber gegen das allgemeine Gleichheitsgebot, dass die Satzung nicht auch auf § 5 Abs. 4 SGB VI verweise. Die Versicherungsfreiheit der aktiven Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung habe ihren Grund in der Anwartschaft auf Altersabsicherung nach den Beamtenversorgungsgesetzen. Der aktive Beamte müsse nicht auch noch eine Absicherung über ein berufsständisches Versorgungswerk erwerben. Der mit der Errichtung des Versorgungswerks verfolgte Zweck, eine Grundsicherung zu verschaffen, werde bei dieser Personengruppe bereits durch den Staat verfolgt, der auch zuverlässiger sei als die Beklagte, die die ihr anvertrauten Gelder in Hedge-Fonds anlege. Wenn aktive Beamte von der Mitgliedschaft bei der Beklagten befreit seien, müsse dies erst recht für Ruhestandsbeamte gelten, weil sich bei ihnen die Anwartschaft bereits zu einem Vollrecht entwickelt habe. Wenn zudem mit der Befreiung der aktiven Beamten von der Mitgliedschaft eine doppelte Beitragslast ver-

hindert werden soll, treffe diese auf Ruhestandsbeamte erst recht zu, weil diese bereits voll in ihre Alterssicherung eingezahlt hätten.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung seien Personen von der Mitgliedschaft befreit, die ein öffentliches Amt inne hätten und aufgrund des Amtes einen gesetzlichen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben. Es gebe keinen sachlich zu rechtfertigenden Grund für eine Bevorzugung dieses Personenkreises gegenüber Ruhestandsbeamten.

Der Kläger sei mit der Zahlung des Mindestbeitrags überfordert. Er müsse die Beiträge aus seinen Versorgungsbezügen leisten, weil seine Einkünfte aus der Anwaltstätigkeit nicht ausreichten. Damit liege er weit unter der vom OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 12.6.2002 - 6A 10220/01.OVG) angenommenen Überforderungsgrenze. Das Einkommen aus der Anwaltstätigkeit habe nach der Auffassung dieses Gerichts mindestens das Dreifache des Versorgungsbeitrags zu betragen. Dass der Kläger seine Tätigkeit als Anwalt ausdehne, um höhere Einkünfte zu erzielen, könne man von ihm nicht verlangen.

Ergänzend verweist der Kläger darauf, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG (E 7, 194) die Möglichkeit und Verpflichtung zu einem Beitragserlass nicht dadurch ausgeschlossen sei, dass die Satzung der Beklagten keinen Billigkeitserlass vorsehe.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 25. August 2008 aufzuheben,
2. festzustellen, dass der Kläger von der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten befreit ist,
3. hilfsweise,
die Beklagte zu verpflichten, ihm die mit Bescheid vom 25. August 2008 festgesetzten Beiträge zu erlassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wendet ein, im Bescheid vom 25. August 2008 sei für die Zeit ab 6. Juni 2006 endgültig der nach der Satzung maßgebliche Grundbeitrag rechnerisch richtig festgesetzt worden. Eine Ausnahme von der Pflichtmitgliedschaft liege nicht vor. Eine Berufsunfähigkeit zum 6. Juni 2006 habe der Kläger bis heute nicht nachgewiesen. Daraus, dass der Kläger wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sei, ergebe sich der Ausnahmetatbestand der Berufsunfähigkeit nicht. Außerdem übe der Kläger den Beruf des Rechtsanwalts ja auch tatsächlich aus und werde von der Rechtsanwaltskammer als berufsfähig angesehen. Die Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld habe der Kläger am 6. Juni 2006 noch nicht erreicht gehabt.

Die Beklagte legt ferner unter Hinweis auf die Rechtsprechung insbesondere des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs näher dar, dass der Kläger auch keinen Anspruch auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft habe. Die Tatbestände des § 16 Abs. 1 der Satzung seien nicht erfüllt. Insbesondere beziehe sich § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung nur auf aktive, nicht aber auf Ruhestandsbeamte. Diese Unterscheidung sei auch nicht willkürlich. Auch aus höherrangigem Recht ergebe sich kein Anspruch auf Befreiung. Es widerspreche nicht Art. 3 Abs. 1 GG, wenn die Satzung denjenigen, die schon über eine anderweitige Altersversorgung verfügen, keine Befreiungsmöglichkeit einräume. Auch der Umstand, dass der Kläger seine Tätigkeit nur in geringem Umfang ausüben möchte, verschaffe ihm kein Befreiungsrecht.

Auf das Kriterium einer etwaigen „Bedürftigkeit“ komme es nicht an. Durch die Befreiungstatbestände solle ein doppelter Erwerb von Anwartschaften für denselben Zeitraum vermieden werden. So liege es im Falle des Klägers nicht. Dass der Kläger nur in geringem Umfang beruflich tätig sei, sei nicht relevant. Die Erhebung des Grundbeitrags sei verfassungsmäßig. Die Beklagte verweist insoweit auf verschiedene Gerichtsentscheidungen.

Die Argumentation des Klägers, es liege ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, weil die Satzung nicht auch auf § 5 Abs. 4 SGB VI verweise, sei unzutreffend, weil die Satzungsregelung den bereits dargestellten Zweck, einen doppelten

Erwerb von Anwartschaften für denselben Zeitraum zu vermeiden, erreichen wolle. Den Vorwurf des Klägers, die Vermögensanlage durch das Versorgungswerk sei unzuverlässig, weise man zurück. Soweit er vorbringe, mit der Zahlung überfordert zu sein, werde darauf verwiesen, dass der Kläger verpflichtet sei, den Grundbeitrag (1/5 des Höchstbeitrags), nicht den Mindestbeitrag (1/8 des Höchstbeitrags) zu entrichten. Dem vom Kläger benannten Urteil des OVG Rheinland-Pfalz hält die Beklagte insbesondere die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs entgegen, wonach es ausreichend sei, dass der Kläger in Härtefällen Stundung und Ratenzahlung beantragen könne.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, die gemäß § 52 Nr. 3 Satz 3 VwGO zutreffend beim Verwaltungsgericht München erhoben wurde, weil der Kläger nicht in Bayern wohnt, hat keinen Erfolg.

1. Sie ist unzulässig, soweit der Kläger die Feststellung beantragt, dass er von der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten befreit ist (Klageantrag zu 2).

a) Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist Voraussetzung einer Feststellungsklage, dass der Kläger seine Rechte nicht durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder verfolgen hätte können. Letzteres ist jedoch gerade der Fall.

Der Kläger hätte gegen das Schreiben der Beklagten vom 26. Juli 2007, mit dem ihm mitgeteilt wurde, dass er seit dem 6. Juni 2006 Pflichtmitglied der Beklagten ist (Bl. 30), eine Anfechtungsklage, kombiniert mit einer wenigstens hilfsweise erhobenen Verpflichtungsklage auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft, erheben können. Denn dieses Schreiben ist als Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG auszulegen, mit dem die Beklagte verbindlich entschieden hat, dass der Kläger nicht in-

folge gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausnahmetatbestands von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen ist und hiervon auch nicht von der Behörde befreit wird.

Für die Beurteilung, ob ein behördliches Schreiben einen Verwaltungsakt darstellt, und für die Frage, welchen Regelungsinhalt es hat, ist entscheidend auf den „Empfängerhorizont“ abzustellen, d. h. darauf, wie der Empfänger nach Treu und Glauben bei objektiver Auslegung analog §§ 133, 157 BGB die Erklärung der Behörde verstehen durfte bzw. musste (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 35 Rdnr. 18, 19 m. w. N.). Nach den Gesamtumständen, insbesondere wegen der zwischen den Beteiligten geführten Vorkorrespondenz und des dem Kläger gleichzeitig zugesandten Beitragsbescheids, ist hier nicht zweifelhaft, dass der Kläger das Schreiben der Beklagten als verbindliche Feststellung seiner Pflichtmitgliedschaft unter gleichzeitiger Ablehnung seines Befreiungsantrags ansehen musste:

Die Beklagte hat den Kläger am 18. Dezember 2006 angeschrieben und ihm mitgeteilt, dass er die Befreiungstatbestände des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Satzung der Beklagten nicht erfülle, allenfalls von der Mitgliedschaft wegen einer zum Zeitpunkt der Zulassung bestehenden Berufsunfähigkeit ausgeschlossen sein könnte und diese Mitgliedschaft „förmlich“ festgestellt werde, wenn er angeforderte ärztliche Unterlagen nicht nachreiche. In der Folge bat der Kläger selbst mit Schreiben vom 6. Juni 2007 um eine „rechtsbehelfsfähige Entscheidung“. Die Beklagte kündigte ihm daraufhin am 19. Juni 2007 einen „Bescheid zur Mitgliedschaft“ an, falls er bis zum 16. Juli 2007 die geforderten Unterlagen nicht vorlege. Der Kläger ließ diese Frist anschließend ohne weitere Erwiderung seinerseits verstreichen und erhielt dann das Schreiben vom 26. Juli 2007 und zugleich den Beitragsbescheid vom gleichen Tage. Der jetzt erhobenen Feststellungsklage steht deshalb § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO entgegen, weil der Kläger gegen das Schreiben vom 26. Juli 2007 eine Anfechtungsklage hätte erheben können, um geltend zu machen, dass für ihn eine Pflichtmitgliedschaft von vornherein nicht besteht, oder - wenigstens hilfsweise - eine Verpflichtungsklage mit dem Ziel, von Pflichtmitgliedschaft wenigstens befreit zu werden.

b) Eine Umdeutung des Klageantrags zu 2 in eine entsprechende Anfechtungs- und/oder Verpflichtungsklage ist schon deshalb nicht veranlasst, weil diese verfristet wäre. Da das Schreiben vom 26. Juli 2007 keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, lief die Jahresfrist (§ 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Diese war im Zeitpunkt der Klageerhebung (24. September 2008) bereits abgelaufen. Es nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger das Schreiben vom 26. Juli 2007 nicht vor 24. September 2007 erhalten hat. Das wurde von ihm auch nicht geltend gemacht, obwohl die Fristproblematik auch in der mündlichen Verhandlung angesprochen wurde. Die Entscheidung der Beklagten über das Bestehen der Pflichtmitgliedschaft ist somit bestandskräftig geworden.

2. Soweit der Kläger die Aufhebung des Beitragsbescheids vom 25. August 2008 begehrt (Klageantrag zu 1), ist die Klage unbegründet. Die Beitragsfestsetzung entspricht dem Grunde und der Höhe nach den einfachgesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften (nachfolgend a) und ist auch mit höherrangigem Recht vereinbar (nachfolgend b).

a) aa) Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466) - im Folgenden: VersoG 1994 - bestimmte, dass die Mitglieder der Beklagten nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet sind. Diese gesetzliche Regelung blieb von den nachfolgenden Änderungen des VersoG 1994 bis heute inhaltlich unberührt. Geändert hat sich inzwischen lediglich die Artikelziffer (jetzt: Art. 31 Abs. 1 Satz 1), weil das VersoG am 16. Juni 2008 (GVBl S. 371) mit neuer Artikelfolge neu bekannt gemacht worden ist (im Folgenden: VersoG 2008). Die Beklagte hat diese gesetzliche Regelung umgesetzt. § 18 Satz 1 ihrer Satzung vom 6. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52), die vor dem Zulassungswechsel des Klägers nach Bayern zuletzt durch Satzung vom 28. Dezember 2005 (StAnz Nr. 1/2006 Nr. 1) und danach nochmals durch Satzung vom 26. November 2008 (StAnz Nr. 49) geändert worden ist (im Folgenden: Satzung), bestimmt (jedenfalls) seit 2006 unverändert, dass für die Zeit der Mitgliedschaft Beiträge zu entrich-

ten sind. Der Kläger, für den bestandskräftig feststeht, dass er seit dem 6. Juni 2006 Pflichtmitglied ist (siehe 1.), ist deshalb seit dem 6. Juni 2006 dem Grunde nach beitragspflichtig.

bb) Die Beiträge wurden auch der Höhe nach zutreffend festgesetzt.

aaa) Nach § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung ist der Kläger seit Beginn der Pflichtmitgliedschaft verpflichtet, mindestens den sog. „Grundbeitrag“ zu entrichten, der ein Fünftel des Höchstbeitrages beträgt, welcher seinerseits sich nach dem in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Beitragssatz und der dortigen Beitragsbemessungsgrenze richtet (§ 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Satzung). Diese satzungsmäßige Regelung eines einkommensunabhängigen Mindestbeitrags findet ihre gesetzliche Grundlage in § 23 Abs. 1 Satz 2 VersoG 1994 bzw. jetzt Art. 31 Abs. 1 Satz 2 VersoG 2008.

Die weiteren Regelungen in der Satzung, die in bestimmten Fällen einen gegenüber dem „Grundbeitrag“ niedrigeren sog. „Mindestbeitrag“ in Höhe von einem Achtel des Höchstbeitrags (§ 20 Abs. 2) bzw. eine nochmalige Halbierung dieses Mindestbeitrags oder sogar ein Absehen von der Beitragserhebung vorsehen (§ 20 Abs. 3), kommen dem Kläger nicht zugute, weil er die dort normierten Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Kläger im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Satzung wegen Krankheit arbeitsunfähig ist. Aus dem Umstand, dass er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, kann man das nicht ableiten. Der Kläger hat die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erhalten, was nicht möglich gewesen wäre, wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig gewesen wäre, den Beruf des Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben (§ 7 Nr. 7 BRAO). Im Übrigen trägt der Kläger auch selbst vor, dass er, wenn auch in geringem Umfang, als Anwalt arbeitet, wie man seiner Einlassung im Schriftsatz vom 13. November 2008 entnehmen kann, wonach seine Einkünfte aus der Anwaltstätigkeit nicht ausreichen und eine Steigerung seiner anwaltlichen Tätigkeit nicht verlangt werden könne.

bbb) Die Berechnung der Beträge im Bescheid vom 25. August 2008 lässt keine Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen.

Nach den einschlägigen Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Anlage 2 zum SGB VI; sowie BGBl. 2005 I, S. 3470; BGBl. 2006 I, S. 3286; BGBl. 2007 I, S. 2611) gelten für die Jahre 2006 bis 2008 folgende Beitragsbemessungsgrenzen (BBM) und Beitragssätze (BS):

- 2006: BBM 63.000 €; BS 19,5 %
- 2007: BBM 63.000 €; BS 19,9 %
- 2008: BBM 63.600 €; BS 19,9 %.

Daraus errechnen sich monatliche Grundbeiträge ($BBM \times BS \times 1/5 \times 1/12$) in Höhe von 204,75 € für 2006, in Höhe von 208,95 € für 2007 und in Höhe von 210,94 € für 2008, die die Beklagte (abgerundet auf volle 10 Cent) zutreffend angesetzt hat.

Den Gesamtbetrag für das Jahr 2006 (1.398,78 €), in dem die Beitragspflicht am 6. Juni 2006 begann, hat die Beklagte ersichtlich in der Weise errechnet, dass sie für den Monat Juni 2006 25 Dreißigstel des monatlichen Grundbeitrags zugrunde legte ($25/30 \times 204,70 \text{ €} + 6 \times 204,70 \text{ €} = 1.398,78 \text{ €}$). Dagegen bestehen keine Bedenken.

b) Es ist auch mit höherrangigem Recht vereinbar, dass die Beklagte vom Kläger einen einkommensunabhängigen Grundbeitrag in Höhe von einem Fünftel des Höchstbeitrags verlangt, obwohl er ihn nach seinem Vorbringen aus seinem Berufseinkommen nicht aufbringen kann.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die Festlegung eines einkommensunabhängigen Grundbeitrages in Höhe von drei Zehnteln des Höchstbeitrags mit Verfassungsrecht vereinbar, wenn eine übermäßige Belastung nur in einzelnen aus dem Rahmen fallenden Sonderfällen auftritt, denen durch eine Härteregelung Rechnung getragen werden kann, nicht aber Gruppen typischer Fälle betroffen sind, denen der Satzungsgeber in einer der Gruppensituation gerecht werdenden Weise Rechnung

tragen muss (Urteil vom 5. Dezember 2000 - 1 C 11/00 = NJW 2001, 1590 ff.). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Anschluss an diese Entscheidung den nach bayerischem Landesrecht bestehenden - niedrigeren - Grundbeitrag in Höhe von einem Fünftel des Höchstbeitrags ebenfalls für mit höherrangigem Recht vereinbar gehalten (Beschluss vom 14. November 2005 - 9 ZB 04.2246). Die Kammer schließt sich diesen Entscheidungen an.

Soweit der Kläger auf ein die Gruppe der Berufsanfänger betreffendes Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Juni 2002 (Az. 6 A 10220/01) verweist, ist dieses zum einen schon deshalb auf die bayerische Rechtslage nicht übertragbar, weil die tatsächlichen Verhältnisse in den beiden Bundesländern nicht vergleichbar sind (BayVGH a. a. O.). Außerdem ist der Kläger bei der gebotenen wertenden Betrachtung kein „typischer“ Berufsanfänger, der sich mit seiner Anwaltstätigkeit erst noch eine wirtschaftliche Existenz aufbauen muss und will. Die Situation des Klägers ist vielmehr ein aus dem Rahmen fallender Sonderfall. Er verfügt nach seinen eigenen Angaben über eine ausreichende Pension und will die Anwaltstätigkeit nur in sehr geringem Umfang betreiben, um eine Urlaubs- und Abwesenheitsvertretung für seinen Sohn sicherzustellen. Der Kläger gehört deshalb nicht zu einer Gruppe typischer Fälle, für die in der Satzung - über die in § 20 Abs. 2 und 3 genannten Fälle hinaus - eine weitere Beitragsabsenkung oder -befreiung vorgesehen werden müsste. Vielmehr ist die in der Satzung der Beklagten enthaltene Härteregelung, die ggf. eine Stundung der Beiträge ermöglicht (§ 22 Abs. 3), jedenfalls ausreichend, um unzumutbare Belastungen zu vermeiden.

3. Soweit der Kläger hilfsweise beantragt, die Beklagte zum Erlass der mit Bescheid vom 25. August 2008 festgesetzten Beiträge zu verpflichten (Klageantrag zu 3), ist die Klage unzulässig.

Für diesen Klageantrag besteht kein Rechtsschutzbedürfnis. Der Kläger hat bisher keinen Antrag auf einen solchen Erlass bei der Behörde gestellt. Dass er sein Begehren im Schriftsatz vom 13. November 2008 im Wege eines prozessualen Hilfsan-

trags in das Gerichtsverfahren eingeführt hat, kann die notwendige vorherige Antragstellung bei der Beklagten nicht ersetzen.

4. Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Richter am Verwaltungsgericht
Schöffel ist wegen Urlaubs an
der Unterschriftsleistung gehindert

Schaffrath

Oswald

Schaffrath

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 7.592,40 festgesetzt.
(§ 52 Abs. 2, 3 Gerichtskostengesetz -GKG- i. V. m. dem Streitwertkatalog).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahrverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Richter am Verwaltungsgericht
Schöffel ist wegen Urlaubs an
der Unterschriftsleistung gehindert

Schaffrath

Oswald

Schaffrath

Eingegangen
06. Mai 2009
Geschäftsbereich B

Ausgefertigt für:

Bayerische Versorgungskammer
Arabellastr. 4
81925 München

Ihr Zeichen: W 436/42460.2

München,

4.5.09

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München

Leider

